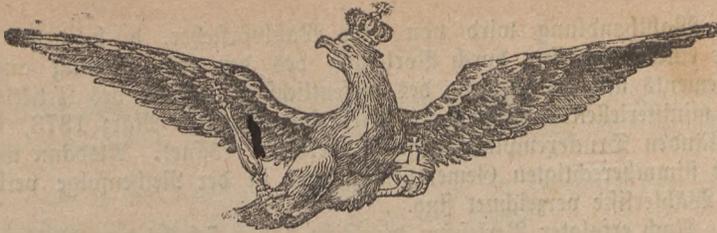


Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Zopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 g.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 g. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 56.

Danzig, den 16. Juli

1898.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Der Herr Ober-Präsident hat mir für die Zeit vom 17. Juli bis 21. August d. J. Urlaub bewilligt und der Herr Regierungs-Präsident meine Vertretung dem Kreisdeputirten Herrn Rittergutsbesitzer von Hoyer-Goschin übertragen.

Danzig, den 17. Juli 1898.

Der Landrath.
Maurach.

2. Im Anschluß an meine Kreisblattsverfügung vom 6. Juni d. J. (Kreisblatt No. 45), die Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden des Kreises betreffend, bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Der Termin zur Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden wird auf **Montag, den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** festgesetzt.

2. Wenigstens 8 Tage vor diesem Termine, also bis spätestens den 1. August cr., sind die Wähler der betreffenden Gemeinden mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung durch den Gemeindevorsteher zur Wahl einzuladen. Die Einladung resp. Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau enthalten und muß hinter der Wählerliste bescheinigt werden, daß und in welcher Weise die Einladung erfolgt ist.

3. Die Wahlhandlung wird von dem Wahlvorsteher, d. h. dem Gemeindevorsteher oder einem Schöffen durch Vorlesung des der Kreisordnung angehängten Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichsten Inhalts des Artikels 12 No. 8 bis 27 der ministeriellen Ausführungs-Instruction vom 10. März 1873, wovon den Ortsvorständen Druckexemplare zugehen werden, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindeglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach erfolgter Verlesung der Liste haben sich bei dem Wahlvorsteher diejenigen Personen zu melden, welche als Vertreter solcher Gemeindeglieder erschienen sind, die in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts, gemäß § 46 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, durch dritte Personen vertreten werden können.

Der Wahlvorsteher prüft die Legitimation dieser Personen und trägt diejenigen derselben, deren Legitimation er anerkennt, in die Wählerliste neben den Namen der durch sie vertretenen Personen, in die Rubrik „Bemerkungen“ ein.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Entscheidungen des Wahlvorstehers erhoben werden, hat der Wahlvorstand nach seiner erfolgten Constituirung zu beschließen.

Alle anwesenden in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen werden, mit Vorbehalt der späteren Wiederzulassung bezw. Ausschließung derjenigen Personen, hinsichtlich deren Legitimation auf die Entscheidung des Wahlvorstandes provocirt worden ist, zum Abtreten veranlaßt und wird so die Wahlversammlung constituirt.

Später erscheinende stimmberechtigte Gemeindeglieder bezw. deren Vertreter (No. 3 Abs. 3) melden sich bei dem Wahlvorsteher und können — sofern ihre Legitimation anerkannt wird — an den noch nicht geschlossenen Wahlen Theil nehmen (§ 5 Abs. 2 des Wahlreglements).

In Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, dürfen auch diejenigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, deren Name etwa aus Versehen in die Wählerliste nicht mit aufgenommen worden ist, an der Wahl Theil nehmen. Dieselben sind in der Wählerliste nachzutragen.

4. Nach Constituirung der Wahlversammlung erfolgt die Bildung des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Schöffen als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

Zum Protokollführer kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person ernannt werden. Findet sich in der Gemeinde keine zur Führung des Protokolls geeignete Person, so kann dasselbe von dem Wahlvorsteher geführt werden.

5. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.
6. Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer und den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und constituirt so den Wahlvorstand.
7. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt werden.

8. Der Wahlvorstand beschließt zunächst über die nach No. 3 seiner Entscheidung vorbehaltene Zulassung bezw. Ausschließung der Vertreter stimmberechtigter Gemeindeglieder.

Nachdem den Beschlüssen desselben gemäß, die Zulassung bezw. Ausschließung der betreffenden Personen erfolgt ist, beginnt die Wahl.

9. Jeder Wahlmann wird in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel gewählt (§ 4 des Wahlreglements).
10. Vor jedem Wahlgange wird einem jeden anwesenden Wähler ein Stimmzettel von weißem Papier eingehändigt, auf welchen er den Namen desjenigen zu schreiben hat, dem er seine Stimme geben will. Schreibensunkundigen steht es frei, sich den Namen des Kandidaten durch einen anderen schreibenskundigen Wähler im Wahllokale selbst schreiben zu lassen.

Sind in einer Gemeinde bestimmte Klassen von Gemeindeglieder oder einzelne Gemeindeglieder zur Führung von mehr als einer Stimme in der Gemeindeversammlung berechtigt, so erhalten dieselben so viele Stimmzettel, wie sie Stimmen zu führen berechtigt sind.

11. Wählbar zum Wahlmanne ist nach § 100 Absatz 2 bezw. § 106 No. 2 der Kreisordnung jedes stimmberechtigte Gemeindeglied, welches seit einem Jahre auf dem platten Lande des Kreises mit Grundbesitz angeessen ist, sowie ein Jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitz angeessen, in der Gemeindeversammlung aber ortsverfassungsgemäß ein Stimmrecht auszuüben befugt ist und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Wahlmanne die im § 96 der Kreisordnung für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen, d. h. der zu Wählende muß:

- a. Angehöriger des Deutschen Reiches und selbstständig sein; als selbstständig wird Derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist,
- b. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das passive Wahlrecht geht verloren, sobald eines der bevorstehenden Erfordernisse bei den bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Concurfes, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

12. Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf, jeder Aufgerufene tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt und legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe darauf zu achten, daß — mit Ausnahme der unter No. 10 im zweiten Absatz gedachten Fälle — nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

13. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers bezw. die Zahl der von ihm abgegebenen Stimmzettel (No. 10 Abs. 2) neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.
14. Sind keine Stimmzettel mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und läßt dieselben uneröffnet durch einen der Beisitzer zählen. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (No. 13) abgegebenen Stimmzettel, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen, in dem Protokoll anzugeben.
15. Sodann eröffnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählt dieselben laut.
Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.
16. Ungültig sind:
 - a. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
 - b. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
 - c. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
 - d. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
 - e. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.
17. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
18. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach No. 16 einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigefügt, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt ist. Die ungültigen Stimmen kommen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.
19. Alle übrigen abgegebenen Stimmzettel sind dem Protokolle ebenfalls beizufügen.
20. Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt (§ 8 des Wahlreglements).
21. Der gewählte Wahlmann muß sich, wenn er im Wahltermine anwesend ist, sofort, sonst binnen 5 Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden ist, erklären, ob er dieselbe annehmen will. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 5 Tagen gilt als Ablehnung.

22. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 5 Tagen (No. 21) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler, unter Beobachtung der unter No. 2 gegebenen Bestimmungen, unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen und mir in diesem Falle schleunigst davon Anzeige zu machen.

23. Ueber die Wahlhandlung ist nach Anleitung eines gedruckten Formulars, welches mit den ad 3 gedachten Drucksachen den Herren Ortsvorstehern in diesen Tagen zugehen wird, ein Protokoll aufzunehmen und ist dieses ebenso wie die Wählerliste und die Gegenliste mit dem Datum zu versehen und von dem Wahlvorsteher, den Besitzern und dem Protokollführer unterschriftlich zu vollziehen.

Acht Tage nach Abhaltung des Wahltermins, also spätestens bis zum 16. August cr., ist mir das Wahlprotokoll nebst sämtlichen Belagstücken zur Vermeidung kosteupflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 14. Juli 1898.

Der Landrath.

3. A. Diejenigen Interessenten, welchen bei der trigonometrischen Festlegung von Punkten in der Umgegend der Festung Danzig in Folge der Errichtung von trigonometrischen Marksteinen und Signalen Flurschäden zugefügt wurden, und welche Ansprüche auf Entschädigung zu erheben gedenken, werden hierdurch aufgefodert, diese unter genauer Angabe des Verlustes und der Höhe der beanspruchten Vergütung sogleich — vor der Ernte — der hiesigen Fortifikation zur Anzeige zu bringen.

Bezüglich des Ankaufs der Bodenfläche für die trigonometrischen Marksteine wird nach erfolgter Bestimmung der Lage der Punkte s. Zt. an die betreffenden Besitzer zur Empfangnahme des gesetzlichen Kaufpreises besondere Aufforderung ergehen.

B. Die Ortsbehörden werden unter Hinweis auf § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 angewiesen, die Erhaltung der in diesem Jahre errichteten trigonometrischen Marksteine und Signale zu überwachen und eventl. Beschädigungen oder Verrückungen zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 12. Juli 1898.

Der Landrath.

4. Bei dem Hofbesitzer Joachim in Herzberg ist die Influenza unter den Pferden erloschen.
Danzig, den 13. Juli 1898.

Der Landrath.

5. Der Pächter Ferdinand Heinrich Gronau in Piezkendorf ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Piezkendorf gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.
Danzig, den 12. Juli 1898.

Der Landrath.

6. Der Mühlenbesitzer Wolff in Brentau ist zum Gemeindevorsteher, der Gastwirth Rehefeld zum Schöffen und der Gastwirth Niesy zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Brentau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.
Danzig, den 12. Juli 1898.

Der Landrath.

7. Nachdem die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter für diejenigen Amtsbezirke, in welchen die Amtsperiode der bisherigen Inhaber der gedachten Ämter abgelaufen ist, stattgefunden hat, bringe ich nachstehend die Nachweisung der betreffenden Amtsbezirke, sowie der wieder- resp. neuernannten Amtsvorsteher und Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Juli 1898.

Der Landrath.

Nachweisung

der für die Amtsperiode 1898/1904 wieder- resp. neuernannten Amtsvorsteher und Stellvertreter derselben des Kreises Danziger Höhe.

Bezeichnung der No. Amtsbezirke.	Bestandtheile der No. Amtsbezirke.	Name, Stand und Wohnort	
		der Amtsvorsteher.	der Stellvertreter.
3. Ziganfenberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gut Hochstrief 2. Gemeinde Brentau mit <ol style="list-style-type: none"> a. Silberhammer b. Lobeckshof c. Rawitzmühle 3. Gemeinde Piektendorf 4. Gemeinde Heiligenbrunn mit Königsthal 5. Gemeinde Ziganfenberg mit Galgenberg 6. Gut Müggau 	—	Hofbesitzer Johannes Heyn zu Ziganfenberg.
4. Oliva'er Forst	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die zur königlichen Oberförsterei Oliva gehörigen Forstbeläufe <ol style="list-style-type: none"> a. Matemblewo b. Schäferei 2. Königl. Forstgut Freudenthal 3. Gut Schäferei 	—	Gutsbesitzer Robert Voelcke zu Schäferei.
5. Matern	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gut Matern 2. Gemeinde Gluckau mit Dreieck 3. Gemeinde Bissau 4. Gut Czapeln 5. Gemeinde Ramkau 6. Gut Kokoſchen 	Rittergutsbesitzer Heinrich v. Rümker zu Kokoſchen	—

Bezeichnung der No. Amtsbezirke.	Bestandtheile der No. Amtsbezirke.	Name, Stand und Wohnort	
		der Amtsvorsteher.	der Stellvertreter.
8. Wonneberg	1. Gemeinde Emaus mit a. Dreilinden b. Tempelburg 2. Gemeinde Wonneberg mit a. Christinenhof b. Hölle	Gutsbesitzer Max Keiler zu Dreilinden.	—
13. Goschin	1. Gut Artschau 2. Gut Goschin 3. Gemeinde Kl. Bölkau mit Eulenkrug	Rittergutsbesitzer Richard Wendt zu Artschau.	Rittergutsbesitzer Julius von Heyer zu Goschin.

8. **P o l i z e i - V e r o r d n u n g**
betreffend

**den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen innerhalb der
Provinz Westpreußen.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

§ 1.

Landwirthschaftliche Maschinen, die durch Thiere oder durch elementare Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft) bewegt werden, müssen während des Betriebes in allen umgehenden Theilen, Rädern und Wellen, welche weniger als 2 m vom Boden entfernt sind, derartig abgesperrt oder bedeckt sein, daß die Bedienungsmannschaften und andere Personen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht von den gehenden Werken ergriffen werden können.

§ 2.

Dieselbe Bestimmung gilt für die Räder der Göpelwerke, die dazu gehörigen rotirenden Treibstangen (Leitungswellen) sowie für alle Uebertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke mit landwirthschaftlichen Maschinen in Verbindung gesetzt sind.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

- a. auf Dreschmaschinen, welche durch Dampfkraft getrieben werden,
- b. auf die Schwungräder der Häckselmaschinen,
- c. auf Maschinen, die ihre Arbeit im Fahren verrichten,
- d. auf Lokomobilen,

e. auf die bereits der Vorschrift des § 120 Abs. 3 der Reichsgewerbe-Ordnung unterliegenden Maschinen zum Betriebe von Molkereien, Spiritusbrennereien, Stärkfabriken und Ziegeleien, sowie Wind- und Wassermühlen.

Dagegen gilt § 2 dieser Verordnung auch für die Göpelwerke, welche zum Betriebe der vorstehend unter b und e aufgeführten Maschinen, ausschließlich der Wind- und Wassermühlen, verwendet werden.

§ 4.

Wenn bei Dreschmaschinen um das Einfütterungsloch für das Getreide sich tischartig erhöhte Bretterflächen befinden, auf welchen sich Menschen zum Herbeischaffen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch mit einer mindestens 15 cm hohen Leiste oder mit einer Wetterwand von mindestens derselben Höhe zu umgeben.

Diese Vorschrift gilt für alle Dreschmaschinen, die durch thierische oder elementare Kräfte bewegt werden, sie findet jedoch keine Anwendung auf Maschinen mit selbstthätiger Einlegevorrichtung.

Ferner kann auch bei anderen Maschinen, die in Abs. 1 dieses § geforderte Vorrichtung auf der Seite nach dem Standplatz des Garben-Einlegers hin fortbleiben, wenn dieser Standplatz sich in einem mindestens 25 cm tiefen Bretterkasten befindet.

§ 5.

Bei Häckselmaschinen ist die zum Einschieben des Strohes dienende Rinne mit einer festen Bretterverkleidung soweit zu versehen, daß man mit dem ausgestreckten Arm unter dieser Verkleidung nicht bis an das Schneidewerk der Maschine heranreichen kann.

§ 6.

Alle Arbeiter, welche durch ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe gehender Maschinenteile (§ 1 und 2) geführt werden, müssen während der Arbeit eine an den Körper eng anschließende Kleidung tragen.

Dies gilt auch für die weiblichen Arbeiter, soweit es thunlich ist; jedenfalls müssen deren weite Kleider, insbesondere an den unteren Theilen durch Bänder zusammengehalten werden.

§ 7.

Solange die treibende Kraft in Thätigkeit ist, dürfen die gehenden Theile einer landwirthschaftlichen Maschine irgend welcher Art nur von der mit der Leitung der Maschine betrauten Person zum Zweck des Schmierens und des Befühlens berührt werden (§ 8).

Dasselbe gilt hinsichtlich der Göpelwerke.

§ 8.

Die landwirthschaftlichen Maschinen, einschließlich der Göpelwerke und die dazu gehörigen Motoren sind, so lange die letzteren auf die ersteren wirken, unter Aufsicht zu stellen. Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen betraut werden.

Persone[n] unter 16 Jahren ist die Aufsicht über den Betrieb der Maschine, sowie die Führung der elementaren treibenden Kraft nicht anzuvertrauen.

§ 9.

Die Fürsorge für die Beobachtung der obigen Bestimmungen wird verlangt:

- a. von dem ersten Leiter des landwirthschaftlichen Betriebes, eventl. von dessen Stellvertreter hinsichtlich der Einrichtung der Maschinen, hinsichtlich des Vorhandenseins der erforderlichen Schutzvorrichtungen und hinsichtlich der Befolgung des § 8.
- b. im übrigen von dem Aufseher.